

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[74] V. Zusage höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Nathan Rüb und Söhne zu Berlin und Elberfeld, ein Erfindungs-Patent auf eine Vorrichtung an der Bonnazschen Stichtmaschine zum Ausschneiden des aufgestickten Stoffes, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef.

Dr. Schomburg.

[75] VI. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, sind die Funktionen eines Expropriations-Kommissars für die bei dem Bau der Thüringer Eisenbahn gegenüber dem Bauunternehmer vorbehaltene Ver-

legung des Stadt- und Landkrankenhauses, zu Eisenach, dem Justizamtmanne Pils in Eisenach übertragen worden.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[76] VII. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist die den drei Gemeinden Verka a/W., Horschlitt und Gospenroda gemeinschaftlich zugehörige, als besondere Flur bestehende, einem Gemeindebezirke aber bisher nicht angehörig gewesene, an die Flur Gospenroda angrenzende Walbung in Ausführung des Artikel 3 der neuen Gemeindeordnung und auf Grund des Artikel 4 daselbst dem Gemeindebezirke Verka a. W. zugewiesen worden.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. April 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[77] VIII. Daß von der New-Yorker-Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des früheren Haupt-Agenten F. D. Schumann, Emanuel von Skalla in Eisenach zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. November 1868 (Reg.-Blatt S. 392) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.